

Statuten der Interessengemeinschaft „IG Sezner-UmSu-Grenerberg“

I. Name, Sitz, Dauer

- Art 1 Unter dem Namen "Interessengemeinschaft Sezner-UmSu-Grenerberg"(IG Sezner-UmSu-Grenerberg) besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art 2 Der Sitz des Vereins ist Obersaxen, GR.
- Art 3 Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt.

II. Zweck und Ziel

- Art 1 Die IG Sezner-UmSu-Grenerberg setzt sich zum Ziel, den Bau und den Betrieb einer Windkraftanlage oder eines Windparks im Gebiet der Alpen und Bergzüge von Piz Mundaun, Sezner, Um Su, Piz Cavel und Titschal zu verhindern.

Sie zeigt soweit möglich Alternativen zur Produktion von Energie auf und klärt die Bevölkerung über die anstehenden Probleme im Zusammenhang mit Windgeneratoren auf. Sie verpflichtet sich, bei Ihrer Argumentation nachprüfbare Fakten zu verwenden und die Quellen ihres Wissens offenzulegen.
- Art 2 Sie arbeitet mit anderen Organisationen zusammen.
- Art 3 Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- Art 4 Die IG Sezner-UmSu-Grenerberg verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

III. Organisation

- Art 1 Die Organe der IG Sezner-UmSu-Grenerberg sind die Generalversammlung und der Vorstand.
- Art 2 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der IG Sezner-UmSu-Grenerberg und findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitglieder werden dazu vom Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung eingeladen.
- Art 3 An der Generalversammlung anwesende Mitglieder sind mit je einer Stimme stimm- und wahlberechtigt.

- Art 4 Die Generalversammlung beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Anträge und Wahlvorschläge können bis 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Es gilt der Poststempel oder bei direkter Übergabe der Zeitpunkt der persönlichen Annahme durch ein Mitglied des Vorstandes.
- Art 5 Die Generalversammlung wählt den Präsidenten/die Präsidentin namentlich, den Vorstand bestehend aus mindestens drei Mitgliedern und zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr und kann jederzeit erneuert werden.
- Art 6 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus mindestens dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier. Er kann Aufgaben (mit Rechten und Pflichten) an Einzelpersonen oder Arbeitsgruppen übertragen.
- Art 7 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch 1/4 aller Mitglieder verlangt oder durch den Vorstand einberufen werden. Die ausserordentliche Generalversammlung wird innerhalb von 30 Tagen durch den Vorstand einberufen und durchgeführt.

IV. Mitgliedschaft

- Art 1 Mitglieder der IG Sezner-UmSu-Grenerberg sind: Einzelmitglieder und Vereinigungen sowie Körperschaften, welche die Ziele und den Zweck der IG Sezner-UmSu-Grenerberg unterstützen.
- Art 2 Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- Art 3 Die Mitglieder haften nicht für Vereinsschulden.
- Art 4 Die Mitgliederadressen der IG Sezner-UmSu-Grenerberg werden nicht an Dritte weitergegeben.
- Art 5 Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung jederzeit erfolgen.

V. Finanzen

- Art 1 Die Mitgliederhaftung wird auf die Höhe des Jahresbeitrags begrenzt.
- Art 2 Die finanziellen Mittel können durch Spenden oder Mitgliederbeiträge aufgebracht werden.

- Art 3 Der Verein eröffnet ein Konto für die laufenden Zahlungen und den Eingang der Spenden.
- Art 4 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Deren Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- Art 5 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber schriftlich Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung.

VI. Statutenänderung / Auflösung und Vermögensverwendung

- Art 1 Eine Revision und/oder Abänderung der Statuten obliegt der Generalversammlung und kann durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Art 2 Die Auflösung der IG Sezner-UmSu-Grenerberg oder die Fusion mit einem andern Verein können durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an einer regulären oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- Art 3 Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen nach der Auflösung ist einer Organisation zum Schutz der Alpen zuzuwenden.

VII. Inkrafttreten

- Art 1 Die vorliegenden Statuten treten mit der Zustimmung der Gründungsversammlung am 20. August 2012 in Kraft.

Obersaxen, 20. August 2012

Gaudenz Alig
Präsident

Martin Jäger
Aktuar